

Gewährung von PFLEGEWOHNGELD (§ 12, PFG NW)

1. Art der Leistung

Pflegewohngeld ist eine finanzielle Leistung, um die Investitionskosten zu decken. Der Sozialhilfeträger gewährt im Rahmen des Pflegewohngeldes die Übernahme der Investitionskosten. Die Übernahme erfolgt bis zum max. Betrag in Höhe von z. Zt. 569,46 € (EZ), 535,39 € (DZ).

2. Anspruchsvoraussetzungen

- Pflegebedürftigkeit der Stufen I; II; III
- Das Einkommen (Rente / Pensionen), Vermögen (laufende Einkünfte: z. B. Miet- & Zinseinnahmen) der Heimbewohnerin / des Heimbewohners und Pflegekassenleistungen reichen zur Finanzierung der Aufwendungen für Investitionskosten ganz oder teilweise nicht aus
- Das gesamte vorhandene Vermögen (auch Immobilien etc.) der Heimbewohnerin / des Heimbewohners darf die Freigrenze von **10.000,00 €** nicht überschreiten
- die Heimbewohnerin / der Heimbewohner hatte vor Aufnahme den gewöhnlichen Aufenthalt / Wohnsitz im Gebiet des Sozialhilfeträgers (Kreis Steinfurt)
- hatte die Heimbewohnerin / der Heimbewohner nicht den gewöhnlichen Aufenthalt / Wohnsitz im Gebiet des Sozialhilfeträgers, ist nachzuweisen, dass Verwandte I. oder II. Grades (Kinder, Geschwister) ihren Aufenthalt im Kreisgebiet haben

3. Antragstellung

- rechtzeitig vor Erreichen der Vermögensfreigrenze beim Kreissozialamt Steinfurt
- die Gewährung erfolgt maximal 3 Monate rückwirkend ab Antragstellung, frühestens jedoch ab Aufnahme
- sollte sich abzeichnen, dass trotz Pflegewohngeldgewährung die Heimkosten nicht gedeckt werden können, so ist vorsorglich zusätzlich ein Antrag auf Übernahme der ungedeckten Heimpflegekosten (Hilfe zur Pflege, § 61 SGB XII) beim **örtlichen Sozialamt** zu stellen
- Pflegewohngeld wird nach der gesetzlichen Regelung grundsätzlich zum Aufnahmezeitpunkt durch das Seniorenzentrum beantragt. Daher bitten wir Sie, uns zu informieren, wenn ein Antrag gestellt werden soll. Der Antrag wird anschließend vom Seniorenzentrum zum zuständigen Sozialamt geleitet.

Zur weiteren Bearbeitung wenden Sie sich anschließend an das örtliche Sozialamt, von dort wird der vollständige Antrag dem Kreissozialamt zugeleitet.

Angehörige oder (Unterhalts-) Verpflichtete haben in der Regel keine Kostenbeteiligung zu leisten!

PWG - Information	Erstellt	Freigegeben	Bearbeitet	Revisionsstand: 0 Seite: 1
Datum	20.05.2010	20.05.2010		
Name	Sterthaus, Jens	Sander, Gunnar		

- Folgende Unterlagen werden benötigt:
 - aktuelle Rentenbescheide
 - Versicherungsunterlagen einschl. der aktuellen Rückkaufswerte
 - Kontoauszüge der letzten 3 Monate (lückenlos)
 - Sparbücher, Sparverträge
 - Einstufungsbescheid der Pflegekasse
 - Bestätigung der Heimbedürftigkeit (bei Stufe 0)
 - Betreuerurkunde / Vollmacht

4. Auszahlung

Bei der Berechnung des Pflegewohngeldes wird von einem einheitlichen Jahresdurchschnittswert von 30,42 Tagen ausgegangen.

Pflegewohngeldleistungen sind von den monatlichen Kosten abzuziehen, die Leistungen rechnet das Seniorenzentrum direkt mit dem Kostenträger ab.

Auskunftsverpflichtung

Änderungen in den Vermögens- und Einkommensverhältnissen (z. B. Änderung der Rentenhöhe) und persönlichen Verhältnissen (z. B. Höherstufung) sind umgehend dem Sozialhilfeträger mitzuteilen (§ 60 SGB 1), da sich diese auf die Anspruchshöhe auswirken können.

Bei weiteren Fragen zum Thema Pflegewohngeld sprechen Sie uns gerne an!



Marion Heinel
Rezeption
05404-9999-0
info@seniorenzentrum-lotte.de



Martina Büscher
Pflegedienstleitung
05404-9999-141
buescher@seniorenzentrum-lotte.de

PWG - Information	Erstellt	Freigegeben	Bearbeitet	Revisionsstand: 0 Seite: 2
Datum	20.05.2010	20.05.2010		
Name	Sterthaus, Jens	Sander, Gunnar		